



## Amtsgericht Duisburg

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20.08.2025, 13:00 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 6137,**

**BV Ifd. Nr. 1**

129,80/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 5, Flurstück 459, Gebäude- und Freifläche, Spichernstraße 26, Größe: 389 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links Nummer 1 mit Kellerraum Nummer 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem ca. 1965 in 47137 Duisburg-Untermeiderich errichteten, dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Unterkellerung. Die Fertigstellung des nachträglichen Dachgeschossausbaus erfolgte im Jahr 2011. Die Liegenschaft umfasst 7 Sondereigentüme. Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich in 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Abstellraum. Die Größe bemisst sich auf ca. 74 qm. Die zum Stichtag leerstehende Wohnung befand sich in einem renovierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

66.100,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.